

RS Vwgh 2005/4/28 2001/07/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6j

59/04 EU - EWR

80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

Norm

11992E030 EGV Art30;

11992E036 EGV Art36;

11997E028 EG Art28;

11997E030 EG Art30;

61975CJ0104 de Peijper VORAB;

61977CJ0106 Simmenthal 2 VORAB;

61994CJ0201 The Medicines Control Agency VORAB;

61996CJ0100 British Agrochemicals Association ;

EURallg;

PMG 1997 §11 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/07/0012 2001/07/0015 2001/07/0014
2001/07/0013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0096 E 25. Mai 2000 VwSlg 15422 A/2000 RS 4(Hier: Die Auffassung der belBeh, dass der gegenständliche Antrag des Bf auf vereinfachte Zulassung nach § 11 PMG 1997 bereits "mangels Identität des Herstellers der Pflanzenschutzmittel Darvor und Dicopur fluid" (gemeint: mangels Erfüllung der Voraussetzung "desselben Ursprunges") iSd §11 Abs. 2 Z. 1 legcit. abzuweisen sei, steht daher mit dem Gemeinschaftsrecht nicht im Einklang.)

Stammrechtssatz

Die Beh hätte den augenscheinlichen Widerspruch der Bestimmung des§ 11 Abs 2 PMG zu Art 28 EG (ex-Art 30 EGV) in seiner Auslegung durch den EuGH erkennen und die Frage, ob das zur vereinfachten Zulassung jeweils beantragte Pflanzenschutzmittel mit einem im Inland bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittel "identisch" in dem Sinne ist, dass es diesem nach Ursprung und Auswirkungen gleichgehalten werden kann, nicht auf der Grundlage des § 11 Abs 2 PMG, sondern unter Bedachtnahme auf Art 28 EG (ex-Art 30 EGV) iVm Art 30 EG (ex-Art 36 EGV) durch Beurteilung dahin lösen müssen, ob das zur vereinfachten Zulassung beantragte Pflanzenschutzmittel jeweils bei Herstellung mit

dem gleichen Wirkstoff wie das zugelassene Mittel die gleichen Wirkungen in Bezug auf die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier unter Bedachtnahme auf die für die Anwendung des Mittels relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt hat, und ob es insofern den gleichen Ursprung wie das zugelassene Mittel hat, als es vom gleichen Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen oder in Lizenz nach der gleichen Formel hergestellt worden ist.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61977J0106 Simmenthal 2 VORAB

EuGH 61975J0104 de Peijper VORAB

EuGH 61994J0201 The Medicines Control Agency VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001070011.X02

Im RIS seit

01.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at